



STADT WALLDÜRN

Sitzung des Gemeinderat am 28.11.2011

Öffentlicher Teil Tagesordnungspunkt: 4

Bearbeitung : Bauverwaltung

Ortsrecht

**Erlass einer Satzung für Gebiete ohne
Weihnachtsbaumkulturen für den
Ortsteil Hornbach**

Durch die Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) vom 10.11.2009 wurden die bisher restriktiven Anforderungen an die Genehmigung von Weihnachtsbaumkulturen und anderen Kulturen gelockert, weil es sich bei diesen Pflanzungen um landwirtschaftliche Kulturen handelt. Vor dieser Gesetzesänderung waren nach dem LLG die Weihnachtsbaumkulturen ab einer bestimmten Fläche der Aufforstung gleichgestellt und einer Genehmigungspflicht unterworfen. Mit der LLG-Änderung wird die Weihnachtsbaumkultur ohne Flächenbegrenzung als landwirtschaftliche Kultur eingeordnet.

Durch eine neuerliche Änderung des LLG vom 30.11.2010 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Gemeinden Gebiete durch Satzung festlegen können, in denen Weihnachtsbaumkulturen nicht angelegt werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass folgende Versagungsgründe vorliegen:

1. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Anlage von Weihnachtsbaumkulturen entgegenstehen,
2. durch die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen die Verbesserung der Agrarstruktur behindert oder die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich gemindert würde,
3. der Naturhaushalt, die Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden,
4. die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen den konkretisierten Zielvorstellungen der Gemeinde über die Entwicklung des Gemeindegebietes widerspricht oder
5. die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Sicherheit von Gebäuden und deren Bewohner nachhaltig zu gefährden.

Durch den Ortschaftsrat Rippberg wurde Antrag auf Erlass einer solchen Satzung gestellt, da bereits Anträge für großflächige Bepflanzungen mit Christbaumkulturen vorliegen und mit weiteren Anpflanzungen zu rechnen ist.

Eine Honoraranfrage für die notwendigen fachtechnischen Arbeiten beim Ingenieurbüro für Umweltplanung Simon wurde am 11.10.2011 dahingehend beantwortet, dass von dortiger Seite analog Limbach der Abschluss eines Kleinauftrages empfohlen wird. In diesem wird vereinbart, dass die Leistungen auf Nachweis, bis zu einer Obergrenze von 8.500,-- € zuzüglich Mehrwertsteuer, abzurechnen sind.

Von dortiger Seite wird davon ausgegangen, dass auf Grund bisheriger Erfahrungen dieser Betrag nicht überschritten wird.

Vor Erlass dieser Satzung ist ein Verfahren nach dem BauGB (Bebauungsplanverfahren) durchzuführen. Dies bedeutet, dass zu den Kosten für Ingenieurleistungen noch Aufwendungen für Veröffentlichungen zwischen 1.200,-- € und 1.500,-- € hinzuzurechnen sind.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat in seiner Sitzung am 9.11.2011 über den Antrag der Ortschaftsverwaltung Rippberg-Hornbach auf Erlass einer Satzung zum Ausschluss von Weihnachtsbaumkulturen auf Gemarkung Hornbach beraten und empfiehlt dem Gemeinderat auf Grund des § 25 b Abs. 1 und 3 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) das Verfahren zum Erlass einer Satzung für Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen einzuleiten.